

1) Vermerk

a. Auskunftsanspruch

Nach § 51 Abs. 1 NDSG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 DSGVO haben von einer Datenerhebung betroffene Personen das Recht, von dem Verantwortlichen eine Information darüber zu erlangen, ob sie betreffende Daten über sie erhoben und verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, hat die Person zudem einen Anspruch auf Auskunft über diese Daten.

Notwendige Bedingung für die Anwendung der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche einer gesetzlichen Grundlage bedarf (vgl. Ehmann/Selmayr/Klabunde/Horváth, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Rn. 21, beck-online). Bei der Entscheidung, ob einem Auskunftsverlangen zu entsprechen ist, ist demnach zu überprüfen, ob die Auskunft über personenbezogene Daten verlangt wird.

Nach der Rechtsprechung des EUGH ist der Begriff der personenbezogenen Daten weit auszulegen und die davon erfassten Daten vielfältig. Umfasst sind alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur über die betroffene Person. Entscheidend ist, dass es sich um Informationen über die Person handelt. Die Informationen müssen also aufgrund ihres Zwecks, ihres Inhalts oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sein und diese identifizieren, zumindest aber identifizierbar machen (vgl. EuGH (2. Kammer), Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16).

Im Zuge der Wärmeplanung können nach § 21 Abs. 1 NKlimaG solche Daten erhoben werden, welche zur Erstellung des Wärmeplans erforderlich sind. Gemäß Abs. 2 der Vorschrift können darunter auch personenbezogene Daten fallen. Daraus lässt sich schließen, dass nicht alle Daten, die für die Erstellung des Wärmeplans notwendig sind, personenbezogen sind. Nicht personenbezogen sind rein objektbezogene Daten. Insbesondere bei der Analyse von Wärmebedarfen oder der Bestandsaufnahme von Infrastrukturen werden oft aggregierte und anonymisierte Daten genutzt, die kein Auskunftsrecht für einzelne Personen begründen.

Wird also Auskunft über die Erhebung personenbezogener Daten verlangt, ist diesem Anspruch zu entsprechen. Kein Auskunftsanspruch hingegen besteht über Daten, die lediglich objektbezogen oder anonymisiert sind und keine Identifikation der anfragenden Person zulassen.

Der Auskunftsanspruch gemäß § 51 Abs. 1 NDSG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 DSGVO besteht gegenüber dem für die Datenerhebung Verantwortlichen. Verantwortlich ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet, Art. 4 Nr. 7 S. 1 DSGVO.

Im Wege der kommunalen Wärmeplanung sind die Kommunen nach § 21 Abs. 1 S. 1 NKlimaG berechtigt, die zur Planung erforderlichen Daten bei Personen und Stellen, bei denen solche Daten vorhanden sein könnten, zu erheben. Zu den Stellen zählen die Dienstleister und Institutionen wie die SVO, welche den Kommunen auf Anforderung Informationen übermitteln. Demnach werden die Informationen zwar von den einzelnen Stellen zur

Verfügung gestellt und an die Kommunen übermittelt, verantwortlich für die Datenerhebung zur kommunalen Wärmeplanung sind nach § 21 Abs. 1 S. 1 NKlimaG jedoch die Kommunen selbst.

b. Kosten für die Auskunftserteilung

Gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 NDSG i. V. m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO werden die Informationen grundsätzlich entgeltlos zur Verfügung gestellt. Selbst wenn dem Betroffenen gemäß Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO eine Kopie der verarbeiteten Daten zur Verfügung gestellt wird, hat dies unentgeltlich zu erfolgen (vgl. OVG Münster, Ur. v. 8.6.2021 – 16 A 1582/20).

Etwas anderes gilt nur bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen. Dann kann ein angemessenes Entgelt erhoben werden, bei welchem die Verwaltungskosten für die Mitteilung, die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, § 53 Abs. 3 S. 2 NDSG i. v. m. Art. 12 Abs. 5 a) DSGVO. Alternativ kann sich der Verantwortliche in einem solchen Fall weigern, die Auskunft zu erbringen, § 53 Abs. 3 S. 2 NDSG i. v. m. Art. 12 Abs. 5 b) DSGVO. Hierfür hat der Verantwortliche den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags nachzuweisen.

Offenkundig unbegründet ist ein Antrag dann, wenn das Fehlen der Voraussetzungen für den Auskunftsanspruch auf der Hand liegt. Erstmals geltend gemachte Ansprüche sind in der Regel jedoch nicht als offenkundig unbegründet einzuordnen (vgl. Plath/Kamlah DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 12 Rn. 20).

Ein exzessiver Antrag ist insbesondere bei einer wiederholten Antragstellung anzunehmen. Jedoch nicht bereits bei einer Anfrage, die einen hohen Bearbeitungsaufwand zur Folge hat. Ein hoher Verwaltungsaufwand allein begründet keinen exzessiven Antrag (OVG Münster, Ur. v. 8.6.2021 – 16 A 1582/20). Vielmehr ist ein unzumutbarer Erfüllungsaufwand für den Verantwortlichen der Datenerhebung erforderlich. Ein solcher ist anzunehmen bei einem überflüssigen Erfüllungsaufwand mangels neuen Sachstandes, bei unzumutbarer Arbeitsbelastung im extremen Einzelfall sowie bei rechtsmissbräuchlichen Anträgen (vgl. Bäcker in Kühling/Buchner, DSGVO, BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 12 Rn. 37).

Fazit:

Die Bürger einer Kommune haben das Recht, über die im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung erhobenen personenbezogenen Daten Auskunft zu erlangen. Unter den Begriff der personenbezogenen Daten fallen alle Daten, die eine Person zumindest identifizierbar machen. Der Anspruch ist bei der für die Datenerhebung verantwortlichen Kommune geltend zu machen. Dabei hat die betroffene Person genau anzugeben, welche Daten sie einsehen möchte. Die Kommune hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in der Regel innerhalb von 30 Tagen, über das Auskunftersuchen zu entscheiden und die Auskunft zu erteilen.

Innerhalb der Kommune ist eine Datenschutzbeauftragte/ ein Datenschutzbeauftragter für das Auskunftersuchen der Bürgerinnen und Bürger zuständig. Bei Fragestellungen zum Datenschutz werden die Kommunen von den Anwälten der Anwaltskanzlei Scheja & Partners GmbH & Co.KG aus Bonn beraten.

Die Informationen, welche im Wege eines Auskunftsverlangens gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO begehrt werden, sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Art. 12 DSGVO schützt die Rechte des von der

Datenerhebung Betroffenen, sodass eine Gebührenerhebung nur in wenigen Ausnahmesituationen in Betracht kommt.

(Jeschkeit)

2) AbtL zur Mitzeichnung (Schuck-Zander)

Schuck-Zander